

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Obere Leine" (LSG-H 21) in der Gemeinde Hemmingen und In den Städten Laatzen und Pattensen, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 das Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990, in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 26.11.1987 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.06.1992 folgende Verordnung beschlossen:

(In der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 31.10.1996)

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Landschaftsteil "Obere Leine" in der Gemeinde Hemmingen und in den Städten Laatzen und Pattensen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1:10000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Hemmingen, den Städten Laatzen und Pattensen sowie dem Landkreis Hannover, Amt für Naturschutz, eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1 772 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Obere Leine" befindet sich inmitten der Bördenregion, zwischen den Naturräumen Calenberger Lößbörde und Hildesheimer Lößbörde. Es umfaßt den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Der geschützte Landschaftsteil liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leineaue anschließenden Ortsteilen der Gemeinde Hemmingen und der Stadt Pattensen. Er erstreckt sich im Norden von der Landkreisgrenze zur Stadt Hannover bis zur Landkreisgrenze Hannover/Hildesheim.

Der geschützte Landschaftsteil wird im wesentlichen durch die in vielen Flußschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Überwiegend Weiden - auch zahlreiche Kopfweiden - und Erlen säumen die Gewässerufer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineaue sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Schutzgebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talaue typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flußläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten.

Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineaue setzen sich zu einem vielfältigen

Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineau auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein.

Die besondere Schutzbedürftigkeit einzelner Landschaftselemente und Biotope erfordert eine differenzierte Schutzkonzeption. Das Landschaftsschutzgebiet ist daher in zwei Schutzzonen mit unterschiedlichem Schutzgrad gegliedert.

Die **Schutzzone I** umfaßt insbesondere die Fließgewässer und ihre Überschwemmungsgebiete, Stillgewässer, Uferzonen, die Grünlandbereiche der Leinemasch, Baum- und Gebüschbestände, Brachflächen sowie die Leineterrassenkanten.

Die **Schutzzone II** umfaßt die Bereiche, die überwiegend durch Ackernutzung geprägt und in denen intensive Freizeitnutzungen vorherrschend sind.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft.
 - die Sicherung von verschiedenen Lebensräumen in der südlichen Leineau für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften;
2. die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes;
3. die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung.

§ 3

Verbote

Im geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere:

(1) **Schutzzonen I und II**

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.):
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Werbeanlagen, Gerätehütten, Bienenhäuser,
 - b) Einfriedungen aller Art:
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
3. ortsfeste Kabel-, (Draht- oder Rohrleitungen zu legen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen"

4. Kraftfahrzeuge und Anhänger außerhalb von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu fahren oder abzustellen,.
5. Zelte, Wohnwagen oder andere zum übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen:
6. die vorhandene Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Verfüllen von Bodensenken, Einbringen von Stoffen aller Art, Abgrabungen oder Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen.
7. außer zum Zwecke der Feldberegnung oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; neue Gewässer herzustellen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.;
8. Fischteiche neu anzulegen oder Fischzuchten in bisher nicht dafür genutzten Gewässern neu zu begründen;
9. Gehölze, insbesondere Hecken, Gebüsche und außerhalb des Waldes stehende Bäume, zu schädigen (z. B. durch Viehverbiß oder Tiefpflügen - mehr als 40cm tief - im Kronentraufbereich) oder zu beseitigen;
10. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
11. Waldbestände in andere als standortgerechte heimische Waldgesellschaften (potentielle natürliche Vegetation) umzuwandeln;
12. gärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

(2) **Schutzzone I**

Innerhalb der Schutzzone I sind darüber hinaus verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. Grünland und Brachflächen dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln;
3. Baden, Surfen oder das Betreiben von Modellbooten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art.

"§ 3 a" Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf die Entnahme von Wasser zur Feldberegnung der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Hannover als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 sowie vom Verbot der Ziff. 2 freigestellt, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Zäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 freigestellt.
- (3) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 freigestellt, soweit einwandfreie mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegeseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen.
- (4) Ein fachgerechter Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziff. 9 freigestellt.
- (5) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (6) Die genehmigte Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung und -anreicherung ist vom Verbot des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 freigestellt.
- (7) Das Paddeln auf der Leine - nicht auf der Alten Leine - ist vom Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 freigestellt.
- (8) Die Binnenfischerei und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt, soweit Wasserfahrzeuge ohne Eigenantrieb verwendet werden.
- (9) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (10) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht, freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne daß eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 3 a Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gern. § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Aufhebung

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Obere Leine" (LSG-H 21) vom 30. April 1969 (Nds. MBI. Nr. 36, S. 843 vom 10.09.1969) wird aufgehoben, soweit das Gebiet des Landkreises Hannover betroffen ist; die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Pattensen, Landkreis Springe vom 28. Juli 1969 (LSG-H 35) - Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover, S. 258 vom 03.09.1969 - wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 01. 07. 1992 Az.: 672 12 05/H 21

Landkreis Hannover

Wicke,

Landrat

Droste,

Oberkreisdirektor

Abt. RBHan. 1996/Nr. 22 v. 09.10.1996

Landkreis Hannover
Amt für Naturschutz

**1. Änderungsverordnung
der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Obere Leine"
Landschaftsschutzgebiet Nr. 21
vom 01. 07. 92
(Abt. RB Han. 1992/Nr. 22 v. 30.9.1992)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. Seite 155) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 256), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 31.10.1996 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

Der in dem anliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1:5000) gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet Obere Leine (LSG-H 21) entlassen.

Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Änderungen**

a) § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Außer zum Zwecke der Feldberegnung oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; neue Gewässer herzustellen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige, über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

b) Es wird ein neuer "§ 3 a" eingefügt:

**"§ 3 a"
Erlaubnisvorbehalt**

- (3) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf die Entnahme von Wasser zur Feldberegnung der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Hannover als untere Naturschutzbehörde.
- (4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.

c) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne daß eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 3 a Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 19. 09.1996
Az.: 672 12 05/H 21 I

Landkreis Hannover Unterschrift (Landrat) Unterschrift (Oberkreisdirektor)